



Mitteilungsvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: MV/063/2018

Federführung: Dezernat IV	Datum: 31.07.2018
Bearbeiter: Jan Hobbiebrunken	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	22.08.2018

**Sicherung des FFH-Gebietes "Gellener Torfmöörte" durch den Landkreis
Wesermarsch, Erteilung des Einvernehmens zur Verordnung**

Sachverhalt:

61 N 1372/2018

Westerstede, den 16.07.2018

Einvernehmenserteilung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gellener Torf-möörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ im Ipweger Moor;

Beschlussfassung durch den Landkreis Wesermarsch im Herbst 2018

Das Naturschutzgebiet „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ umfasst die bestehenden Schutzgebiete: „Gellener Torfmöörte (NSG WE 137) und „Rockenmoor / Fuchsberg“ (NSG WE 183) sowie geringfügige Erweiterungsflächen und hat eine Gesamtgröße von 289 ha. Das Teilgebiet „Gellener Torfmöörte“ befindet sich bis auf eine westliche ca. 12 ha große Fläche, die im Landkreis Ammerland in der Gemeinde Rastede liegt, sowie einer südlich daran angrenzenden ca. 1 ha großen Fläche in der Stadt Oldenburg, im Südwesten des Landkreises Wesermarsch in der Gemarkung Mooriem (Stadt Elsfleth). Das Teilgebiet „Rockenmoor / Fuchsberg“ liegt nördlich des Teilgebietes „Gellener Torfmöörte“ ebenfalls im Stadtgebiet von Elsfleth.

Da nur ein kleiner Teil des Gebietes im Landkreis Ammerland liegt, wurde 2017 dem Landkreis Wesermarsch vom Umweltministerium das Verfahren zur Sicherung des Flora- Fauna-Habitat- Gebiets als Naturschutzgebiet „Gellener Torfmöörte und Roggenmoor und Fuchsberg“ übertragen.

Die FFH-Umsetzungsfläche Nr. 14 „Gellener Torfmöörte“ und „Ipweger Moor“ gehört zu den von der Landesregierung im Januar 2005 beschlossenen FFH-Gebietsvorschlägen der 1. Meldung. Entsprechend den Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) sind die Gebiete des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu sichern. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass eine Ausweisung als Schutzgebiet erfolgen muss.

Das FFH-Gebiet Nr. 14 besteht aus den bereits ausgewiesenen Naturschutzgebieten „Gellener Torfmöörte, Rockenmoor/ Fuchsberg“ sowie „Barkenkuhlen im Ipweger Moor (NSG WE 172). Letzteres ist ein bereits ausreichend gesichert und wird aus diesem Grund nicht neu verordnet. Für die beiden anderen Gebiete ist aufgrund der Wertigkeit des Naturhaushaltes und der nicht ausreichenden Sicherung eine Überarbeitung in Form einer neuen Naturschutzgebietsverordnung erforderlich geworden.

Die Flächen des Gebiets, die sich im Landkreis Ammerland befinden, gehören einer Privatperson aus dem Landkreis Wesermarsch im Naturschutzgebiet „Gellener Torf-möörte“. Es handelt sich um einen rd. 12 ha großen Birken- und Kiefermoorwald, der nach der Neuverordnung des Naturschutzgebietes jetzt zusätzlichen Beschränkungen der Nutzung unterliegen wird. Ein finanzieller Ausgleich kann grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Erschwernisausgleiches geltend gemacht werden.

Seitens des Eigentümers wurden im Verfahren keine Bedenken gegen die Verordnung vorgetragen. Vor Beginn des offiziellen Verfahrens wurden alle Eigentümer schriftlich über die geplante Neuverordnung des Gebietes durch den Landkreis Wesermarsch informiert.

Der Landkreis Wesermarsch hat die Verordnung über das Naturschutzgebiet mit dem Landkreis Ammerland und der Stadt Oldenburg erarbeitet und das formelle Verfahren im Frühjahr durchgeführt. Bis zum 07.05.2018 konnten für den geplanten Verordnungsentwurf Anregungen und Bedenken beim Landkreis Wesermarsch vorgetragen werden. Eine abschließende Auswertung dieses Beteiligungsverfahrens durch den Landkreis Wesermarsch liegt noch nicht vor.

Über die abschließende Fassung des Verordnungstextes wird der Fachausschuss des Landkreises Wesermarsch am 28.08.2018 beraten.

Damit die Verordnung noch in diesem Jahr veröffentlicht werden kann, wird vorgeschlagen, ohne eine erneute Beteiligung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umweltschutz über die formelle Einvernehmenserteilung im Kreisausschuss am 05.09.2018 zu beraten und im Kreistag am 20.09.2018 abzustimmen.

Hobbiebrunnen

Anlagen:

Verordnungstext, Kartendarstellung und Begründung
(Stand: Öffentliches Beteiligungsverfahren April/Mai 2018)